

# RS OGH 1959/4/29 2Ob165/59, 8Ob123/78, 2Ob225/02f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1959

## Norm

StVO §7 Abs1 IIDb

## Rechtssatz

Das Rechtsfahrgebot bedeutet, daß rechts der Straßenmitte gefahren werden muß. - Die Einhaltung eines Seitenabstandes von etwa einem Meter ist bei einer Straßenbreite von 5 Meter zulässig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 165/59  
Entscheidungstext OGH 29.04.1959 2 Ob 165/59  
Veröff: ZVR 1960/5 S 11
- 8 Ob 123/78  
Entscheidungstext OGH 12.07.1978 8 Ob 123/78  
nur: Die Einhaltung eines Seitenabstandes von etwa einem Meter ist bei einer Straßenbreite von 5 Meter zulässig. (T1)
- 2 Ob 225/02f  
Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 225/02f  
Auch; nur: Das Rechtsfahrgebot bedeutet, daß rechts der Straßenmitte gefahren werden muß. (T2); Beisatz: Dies gilt umso mehr, wenn der gegen das Rechtsfahrgebot verstoßende Verkehrsteilnehmer eine eingeschränkte Sicht auf den rechten Fahrbahnrand und allenfalls von dort ausgehende Gefahren(situationen) hat. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0073672

## Dokumentnummer

JJR\_19590429\_OGH0002\_0020OB00165\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)